

BWE-AK Netze (Stand September 2016)

Juristische Ausführungen zur Vergütung von Blindleistung

1. Zusammenfassung/Ergebnis

Es besteht aufgrund einer gesetzlichen Regelung keine Pflicht für Betreiber von Anlagen bis 10 MW Blindleistung einzuspeisen. Die Pflicht zur Einspeisung von Blindleistung besteht erst bei Anlagen über 10 MW, wobei diese Einspeisung in jedem Fall angemessen vergütet werden muss.

Sollte entgegen unserer Rechtsauffassung eine Pflicht zur Einspeisung von Blindleistung auch für Anlagen bis 10 MW bestehen, muss auch diese Einspeisung von Blindleistung angemessen vergütet werden.

2. Rechtliche Würdigung

a) Besteht für Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Einspeisung von Blindleistung?

- Die Pflicht zur Einspeisung von Blindleistung könnte sich aus § 13a Abs. 1 EnWG i.V.m §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 und Abs. 1c EnWG (Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen bzw. Elektrizitätsverteilernetzen) ergeben. Denn grundsätzlich gibt es mit § 13a Abs. 1 EnWG eine gesetzliche Grundlage für Blindleistungseinspeisung, diese gilt gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG¹ auch für Verteilnetzbetreiber. Aus § 13a Abs. 1 EnWG ergibt sich, dass Betreiber von Anlagen² über 10 MW verpflichtet sind gegen eine angemessene Vergütung die Blindleistungseinspeisung unter anderem zur Gewährleistung der Spannungshaltung anzupassen. Der Gesetzgeber hat mit § 13 a EnWG beschlossen, dass Betreiber von allen Anlagen über 10 MW verpflichtet sind, Blindleistung einzuspeisen. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass auch kleinere Anlagen verpflichtet sind Blindleistung einzuspeisen, hätte er dies regeln können. Dazu wäre eine andere Formulierung möglich gewesen wie: „Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG sind die Betreiber von Anlagen (...) verpflichtet

¹ „Die §§ 12, 13 bis 13c und die auf Grundlage des § 13i Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind.“

² Bei dem Begriff „Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie“ handelt es sich um einen einzelnen Generator. Dies ergibt sich aus der Definition des § 3 Nr. 18 c EnWG, sowie aus § 5 Nr. 1 EEG, wonach „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom ist.

(...) die Blindleistungseinspeisung anzupassen, Betreiber von Anlagen über 10 MW nur gegen eine angemessene Vergütung.“

- Alternativ ist folgende Auslegung möglich:
Die Pflicht zur Einspeisung von Blindleistung kann sich für Windenergieanlagen auch aus § 10 Abs. 2 EEG i.V.m § 49 EnWG und i.V.m den VDE TAR, ergeben, somit für alle Erzeugungsanlagen die an das Netz angeschlossen werden, darunter alle Windenergieanlagen. § 10 Abs. 2 EEG bestimmt, dass die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen im Einzelfall den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des EnWG entsprechen müssen. § 49 EnWG bestimmt wiederum, dass Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei seien vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Nach dem Wortlaut der Mittelspannungsrichtlinie 2008³ muss eine Anlage „mit einer Blindleistung betrieben werden können“ und nicht „betrieben werden“. Auch in der VDE AR 4120 – 2015 (Hochspannung) steht in 10.2.2.1: „Jeder vom Netzbetreiber vorgegebene Sollwert entsprechend des geforderten Blindleistungsbereiches (Bild 4) muss innerhalb von vier Minuten angefahren und beliebig lange betrieben werden können“. Somit kann eine Pflicht ausgeschlossen werden. Die Pflicht kann sich folglich lediglich auf die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen zur Blindleistungseinspeisung beziehen.

Sollte jedoch aus diesen Bedingungen - entgegen unserer Rechtsauffassung - eine Pflicht zur Einspeisung von Blindleistung auch für Anlagen bis 10 MW bestehen, muss auch diese Einspeisung von Blindleistung angemessen vergütet werden, was nachfolgend dargelegt wird.

b) Falls eine Pflicht besteht, muss diese Blindleistungseinspeisung vergütet werden?

- Der Systemdienstleistungsbonus war in der Vergangenheit für Anlagenbetreiber gedacht, die ihre Anlagen technisch an die Anforderungen anpassen. Dieser hat auch die Anlagenbetreiber für die Kosten entschädigt, die ihnen dadurch entstanden sind – die Investitionskosten. Was nicht bedacht wurde, ist, dass auch andere Kosten – Betriebskosten – entstehen werden. Warum die Betreiber auf diesen Kosten sitzen bleiben sollten, ist nicht ersichtlich.
- Gemäß § 13a Abs. 1 EnWG wird die Einspeisung von Blindleistung von Anlagen über 10 MW angemessen vergütet. Die Pflicht zur Vergütung ergibt sich also aus der Pflicht zur Blindleistungseinspeisung, diese besteht für Betreiber von Anlagen über 10 MW. Da aber wiederum die Technischen Richtlinien voraussetzen, dass alle Anlagen grundsätzlich die technischen

³ 2.5.4. Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz MSR 2008

Voraussetzungen zur geforderten Blindleistungseinspeisung erfüllen, sind damit auch kleinere Anlagen in der Lage die Blindleistungseinspeisung anzupassen. Da diejenigen die verpflichtet sind anzupassen dafür auch vergütet werden, ist nicht ersichtlich, warum nicht auch die Betreiber von Anlagen eine Vergütung erhalten sollten, die noch nicht mal zur Anpassung der Blindleistungseinspeisung verpflichtet sind.

- Eine Nichtvergütung der Blindleistungseinspeisung würde eine Diskriminierung der Betreiber von Anlagen unter 10 MW darstellen. Auch eine Diskriminierung der Anlagen untereinander wäre so möglich, da der Blindleistungsabruf von Anlage zu Anlage abhängig vom Netzzustand und vom Netzausbau variiert und durch den Netzbetreiber erfolgt. Die Anlagenbetreiber haben keinen Einfluss darauf, ob und wieviel Blindleistung von ihrer Anlage abgerufen wird und somit auch keinen Einfluss auf das Ausmaß ihrer Verluste. Dass sie diese Verluste tragen sollen ist nicht nachvollziehbar.
- Wenn eine Pflicht zur Einspeisung von Blindleistung auch für Anlagen < 10 MW angenommen wird, gibt es keinen Grund warum diese abweichend zu Anlagen > 10 MW nicht zumindest „angemessen“ vergütet werden sollten.
- Bei § 13a Abs. 1 EnWG handelt sich bei der „angemessenen Vergütung“ um eine Art wirtschaftlichen Ausgleich für die „Hilfe“ bei der Systemverantwortung, die den Netzbetreibern obliegt. Die Vergütung soll den Betreiber gem. § 13a Abs. 2 EnWG wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellen, als er ohne die Maßnahme (Blindleistungseinspeisung) stünde.
- Gegen eine Vergütung spricht nicht § 49 EEG, welcher die Vergütung von Wirkleistungseinspeisung regelt. Diese Regelung bedeutet lediglich, dass der Gesetzgeber eine bestimmte Vergütung für die Wirkleistungseinspeisung beabsichtigt. Daraus ergibt sich lediglich im Umkehrschluss, dass die Vergütung von Blindleistungseinspeisung von Windenergieanlagenbetreibern nicht besonders geregelt wird, nicht unbedingt, dass die Blindleistungseinspeisung von WEA gar nicht vergütet werden soll.

Für Rückfragen:

Anne Palenberg

Fachreferentin Netzintegration

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

T +49 (0)30 / 212341-244

a.palenberg@wind-energie.de